Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/409

08. 02. 95

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmungsrecht der Frauen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird Frauen das Selbstbestimmungsrecht und die Fähigkeit, verantwortungsbewußt für sich und ein Kind zu entscheiden, aberkannt.

   Frauen im Westen wird – obwohl sie seit über 20 Jahren die Strafbestimmung des § 218 ablehnen – das Recht auf Selbstbestimmung und Menschenwürde abgesprochen. Frauen in den neuen Bundesländern wird ein Recht genommen, das sie seit 20 Jahren selbstverständlich wahrgenommen haben.

   Die Hoffnung der Frauen in den neuen Bundesländern, daß die im Einigungsvertrag vereinbarte Weitergeltung des Rechts der DDR ein Modell für die gesetzliche Regelung in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sein würde, ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zunichte gemacht. Dies ist zugleich ein weiterer Beweis für die verfehlte Politik gegenüber den Frauen in den neuen Bundesländern. Die Frauen in Ostdeutschland waren gewohnt, mit den Möglichkeiten, die die Fristenlösung in der ehemaligen DDR bot, sehr verantwortungsvoll umzugehen. Sie hofften, daß ihnen eine Neuregelung die Beibehaltung ihrer rechtlichen Absicherung verbunden mit freiwilligen Beratungsangeboten bringen würde. Die vom Bundesverfassungsgericht erlassene Übergangsregelung führt zu einer wesentlichen Verschlechterung der Situation von Frauen.

2. Es bleibt die ernsthaft zu stellende Frage, ob das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom Mai 1993 nicht seine Kompetenzen als rechtsprechende Gewalt überschritten hat. Die Richter haben sich mit ihrer moralischen Wertentscheidung an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt. Dies ist ein klarer Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

   Das Gericht setzt eine Rechtsprechung fort, die den „Schutz des ungeborenen Lebens" über das Selbstbestimmungsrecht

der Frau stellt. Es verortet das Werden von menschlichem Leben nicht untrennbar mit der Schwangerschaft der Frau, sondern letztlich außerhalb ihres Körpers. Indem der nasciturus gegenüber seiner Mutter geschützt werden soll, wird Schwangerschaft als etwas von der Frau Verschiedenes gesehen. Es stattet damit eine einzelne ethische Überzeugung mit Verfassungsrang aus.

Der Bundestag hält an dem Verfassungsanspruch auf Schutz und Achtung der Menschenwürde der Frau, ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte fest.

Diese Rechte können nur über eine ersatzlose Streichung des § 218 gewährleistet werden.

Bonn, den 7. Februar 1995

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333